

Frage hat die Vorinstanz nicht entschieden und brauchte sie von ihrem Standpunkte aus auch nicht zu entscheiden. Da anderseits zu deren Beantwortung neben der Kenntnis der kantonalen Gesetzesbestimmungen auch diejenige der gerichtlichen Praxis erforderlich ist, empfiehlt es sich, daß das Bundesgericht sie nicht selbst löse, sondern die Sache hiezu an die kantonale Instanz zurückweise (Art. 83 OG). Gelangt diese dabei zur Bejahung der Frage, so hat sie die Beschwerde im Sinne der vorstehenden Ausführungen als begründet zu erklären.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und die Sache zu neuer Beurteilung im Sinne der Motive an die Vorinstanz zurückgewiesen.

122. Entscheid vom 10. Oktober 1912 in Sachen Konkursmasse der Konsumgenossenschaft Kerns.

Weiterziehung von Entscheiden einer Aufsichtsbehörde, die erklärt, auch als kantonale Vollziehungsbehörde in Beziehung auf Zivilurteile gehandelt zu haben. — Art. 198 SchKG: Unzulässigkeit der Verwertung einer Pfandsache im Konkurs, solange zwischen der Konkursmasse und einem Dritten ein Prozess über das Eigentumsrecht an der Sache schwebt. Das Pfandrecht eines Konkursgläubigers an einer dem Gemeinschuldner gehörenden Sache kann, selbst wenn es in einem ordentlichen Prozesse der Konkursmasse gegenüber anerkannt worden ist, im Konkurs erst dann Geltung beanspruchen, wenn es kolloziert und auch den einzelnen Gläubigern gegenüber im Kollokationsverfahren festgestellt worden ist.

A. — Peter Mathis-Suter, Verwalter der Konsumgenossenschaft Kerns und Umgebung, leistete als solcher im Jahre 1907 eine Dienstkaution von 4000 Fr. in Form von vier Obligationen der Gewerbebank Basel. Die Konsumgenossenschaft deponierte die Titel bei der Obwaldner Kantonalbank, offenbar in der Meinung, daß diese daran für sie den Faustpfandbesitz ausüben sollte. An den nämlichen Obligationen machte dann auch die Gewerbebank Basel selbst ein Pfandrecht im zweiten, der Konsumgenossenschaft

Kerns nachgehenden Ränge geltend, das letztere durch Brief vom 16. September 1907 an das genannte Institut ausdrücklich anerkannte.

Am 10. Februar 1909 schrieb Mathis-Suter im Hinblick auf bei der Konsumgenossenschaft Kerns aufgetretene Zahlungsschwierigkeiten dieser was folgt: „Ich weiß, daß es nun Geld bedarf und bin bereit, diese Summe (4000 Fr.) sofort gegen Quittung des Genossenschaftsrates dem Konsumverein in diesem Sinne zu leihen oder besser gesagt meine Kautionsdarf im Geschäft angelegt werden. Dadurch erhält der Anstellungsvertrag eine kleine Modifikation dahingehend, daß die Kautionsdarf nicht mehr auf der Obwaldner Kantonalbank deponiert sein muß.“ Von dieser Ermächtigung machte die Konsumgenossenschaft Kerns in der Weise Gebrauch, daß sie, als im Juni 1909 einer ihrer Gläubiger, die Landwirtschaftliche Genossenschaft Langenthal, die sofortige Konkursöffnung nach Art. 190 SchKG verlangte, dieser zur Abwendung derselben zwei der fraglichen Obligationen beim Konkursrichter (Kantonsgerichtspräsidenten) hinterlegte mit der Erklärung, daß, falls die Landwirtschaftliche Genossenschaft Langenthal in dem schwebenden Forderungsprozeß obliege, sie sich mangels anderer Deckung daraus bezahlt machen könne. Der Konkursrichter deponierte die Titel seinerseits wieder bei der Kantonalbank und die Landwirtschaftliche Genossenschaft Langenthal zog daraufhin ihr Konkursbegehren zurück. Tatsächlich nahm dann der gedachte Prozeß für sie einen günstigen Verlauf, indem ihre Forderung durch Urteil des Kantonsgerichtes Obwalden vom 13. August 1909 im vollen Betrage von 1970 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 16. März 1909 (Datum des Zahlungsbefehls) geschützt wurde. Eine gegen dieses Urteil ergriffene Appellation wurde in der Folge wieder zurückgezogen.

Am 15. März 1910, noch ehe die Landwirtschaftliche Genossenschaft ihre Ansprüche aus dem Urteile weiter verfolgt hatte, brach dann aber über die Konsumgenossenschaft Kerns infolge Begehrens verschiedener anderer Gläubiger der Konkurs aus. In demselben machte Advokat Lussi in Stans namens der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Langenthal folgende Forderungseingabe:

„Die Landwirtschaftliche Genossenschaft Langenthal besaß am „Konsumverein Kerns und Umgebung eine Ansprache von

„1970 Fr. nebst Zins zu 5 Prozent seit 16. März 1909, welche vom Gerichte voll gutgesprochen wurde. An diese Forderung sind der Gläubigerin zwei Obligationen der Gewerbebank in Basel im Betrage von 2000 Fr. abgetreten worden an Zahlungsstatt. Damit wird aber die Forderung samt Zins nicht gedeckt, weshalb ich den Rest zu Protokoll stelle.

„Im weitem fordere ich für außergerichtliche Kosten=Entschädigung laut Kantons- und obergerichtlichem Urteile 121 Fr. 60 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 16. Februar 1910 und 1 Fr. 50 Cts. Betreibungskosten.

„Zu meiner Überraschung teilte mir gestern Hr. Gerichtspräsident Büfinger mit, daß sowohl der Konsumverein Kerns, der übrigens zur Sache nichts mehr zu sagen hat, als auch der Konsumverein von Basel gegen die Aushängung der erwähnten zwei Obligationen Einsprache erhebe. Ich mache selbstverständlich mein Eigentums- und Dispositionsrecht an diesen Obligationen geltend und zwar gemäß Abtretung. Sollte die Aushängung mit Recht bestritten werden können, so stelle ich vorsorglich die ganze Forderung, wofür die Abtretung an Zahlungsstatt erfolgt ist, zu Protokoll und mache die Abtreterschaft für den Ausfall nebst Zins und Kosten zivilrechtlich haftbar.“

Im gleichen Jahre 1910 strengte dann die Gewerbebank Basel bei den obwaldnischen Gerichten gegen die Landwirtschaftliche Genossenschaft Langenthal Klage an mit dem Rechtsbegehren: es habe die Beklagte das von ihr, der Klägerin geltend gemachte Pfandrecht im zweiten Range an den von Mathis=Suter der Konsumgenossenschaft Kerns als Kaution deponierten vier Obligationen des klägerischen Institutes im Betrage von je 1000 Fr. nebst Zinskoupons anzuerkennen und es sei die nachträglich durch vorgeblich zuständige Organe der Konsumgenossenschaft erfolgte Anweisung bezw. Aushängung zweier dieser Obligationen an die Beklagte als nichtig zu erklären. In diesem Prozesse trat die Konkursmasse der Konsumgenossenschaft Kerns als Hauptintervenantin auf und beantragte: es sei das Eigentum der Konsumgenossenschaft Kerns an den streitigen vier Obligationen anzuerkennen und demgemäß alle diesem Rechte widersprechenden Ansprüche abzuerkennen mit einziger Ausnahme des von der Ge-

werbebank Basel geltend gemachten nachgehenden Pfandrechtes, eventuell sei der Konkursmasse ein allen andern Ansprüchen vorgehendes Pfandrecht an den vier Obligationen für ihre Forderungen an Mathis=Suter zuzusprechen.

Durch Urteil vom 10. Dezember 1910 entschied das Kantonsgericht Obwalden:

1. Auf die Frage, ob die Konsumgenossenschaft Kerns an den von Mathis als Kaution hinterlegten Obligationen Eigentum erworben habe, werde dermalen nicht eingetreten, da diese Streitfrage eine Person betreffe, die heute nicht am Rechte stehe (nämlich den Mathis).

2. Unpräjudizierlich der Frage des Eigentumsrechtes werde das von der Konkursmasse der Konsumgenossenschaft Kerns beanspruchte Pfandrecht an den zwei von Mathis bei der Obwaldner Kantonalbank deponierten Obligationen gutgesprochen, dagegen die Pfandrechtsansprüche an den an die Landwirtschaftliche Genossenschaft Langenthal weiterverpfändeten Obligationen abgewiesen.

3. Das von der Gewerbebank Basel prätendierte Pfandrecht im zweiten Range an den von Mathis hinterlegten Obligationen werde gutgesprochen, dagegen das Begehren um Aufhebung des zu Gunsten der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Langenthal bestellten Pfandrechtes abgewiesen.

Die Konkursmasse der Konsumgenossenschaft Kerns ergriff hiegegen die Appellation. Das Obergericht des Kantons Obwalden bestätigte indessen am 10. Februar 1912 das erstinstanzliche Urteil. Beide Instanzen nahmen also im Gegensatz zu der in der Forderungseingabe der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Langenthal vertretenen Auffassung an, daß die seinerzeitige Übergabe der zwei Obligationen an den Konkursrichter nicht die Bedeutung einer Abtretung, sondern lediglich diejenige einer Pfandbestellung zu Gunsten der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Langenthal gehabt habe.

Unter Berufung auf diese Urteile verlangte darauf Advokat Ruffi namens der Landwirtschaftlichen Genossenschaft die beiden Obligationen von der Konkursverwaltung heraus. Letztere antwortete zunächst, daß sich die Kantonalbank zu deren Aushängung nicht verstehen wolle, und verweigerte sodann am 24. April 1912

die Herausgabe auch ihrerseits definitiv, unter Hinweis darauf, daß in den erlebigen Prozessen nur über die Pfandrechte und nicht über das Eigentum an den Obligationen entschieden worden sei und dieses noch „im Prozesse gegen Mathis in Frage stehe“. Infolgedessen fühlte sich Ruffi bewogen, die Konkursmasse auf Pfandverwertung zu betreiben (!): das Betreibungsamt legte in der Tat den Zahlungsbefehl an und erst der Rechtsöffnungsrichter erklärte die Betreibung für unzulässig. Nun verlangte Ruffi vom Konkursamte, daß es die Verwertung selbst vornehme. Das Konkursamt beschied indessen am 25. Juni 1912 auch dieses Begehren abschlägig, indem es erklärte: 1. die Kantonalkantbank weigere sich nach wie vor, die Obligationen herauszugeben und auch deren Verwertung sei beanstandet worden; 2. die Landwirtschaftliche Genossenschaft Langenthal habe im Kollokationsplan keine Faustpfandforderung angemeldet, sondern gegenteils die beiden Titel zu Eigentum angesprochen. Das nämliche sei aber auch seitens des Mathis geschehen und es sei der Prozeß über letztere Bindikation, wie dem Ruffi, da er auch Vertreter des Mathis sei, bekannt sein müsse, noch pendent. Die Lösung der Frage sei für die Landwirtschaftliche Genossenschaft am einfachsten, wenn Ruffi entweder namens des Mathis auf das für diesen prätenbierte Eigentum verzichte oder den darüber hängigen Prozeß möglichst beschleunige.

B. — Mit Eingabe vom 5. Juli 1912 gelangte darauf Advokat Ruffi an den Regierungsrat von Obwalden „teils als Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, teils als verfassungsgemäße Vollzugsbehörde auf Grund von Art. 34 litt. a der Kantonsverfassung“ mit dem Gesuche, „den Vollzug der beiden Urteile des Kantonsgerichtes und Obergerichtes vom 10. Dezember 1910 und 10. Februar 1912 anordnen und dem Konkursamte Obwalden Weisung zur pfandrechtlichen Verwertung der beiden Obligationen zu Gunsten der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Langenthal geben zu wollen“. Er machte geltend, daß durch die erwähnten Urteile der Gesuchstellerin ein von der Frage des Eigentums unabhängiges Pfandrecht an den zwei Obligationen zuerkannt worden sei, und folglich die Tatsache, daß über das Eigentumsrecht noch ein Prozeß zwischen der Konkursmasse und Mathis hänge, die Verwertung nicht hindern könne, da ja die Gesuchstellerin

in jedem Falle, möge der Prozeß nun zu Gunsten der Masse oder des Mathis ausfallen, berechtigt sei, sich aus den Obligationen für ihre Forderung zu decken. Ebenso, wurde ausgeführt, sei es unerheblich, daß keine Faustpfandforderung angemeldet worden sei, da die Pfandrechtsansprüche als minus in der Eigentumsansprüche inbegriffen gelten müsse.

Der Regierungsrat entsprach dem Gesuche und wies durch Entscheidung vom 4. September, den Parteien mitgeteilt am 11. September 1912, das Konkursamt an, „die zu Gunsten der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Langenthal bei der Obwaldner Kantonalkantbank hinterlegten zwei Obligationen zu verwerten und sodann aus dem Erlöse in erster Linie die Forderung der Impetrantin zu begleichen“. In der Begründung des Entscheides wird erklärt: Die Frage, wem das Eigentum an den beiden Obligationen zustehe, sei für die Vollstreckung der zu Gunsten der Impetrantin ergangenen Urteile ohne Belang. Die Weigerung der Konkursverwaltung, die Obligationen zu verwerten, erweise sich bei der heutigen Rechtslage als eine rein formalistische Gründen entsprungene Verzögerung, welche weder im Interesse der materiellen Rechtsprechung noch im Willen des Gesetzes liege. Diesen Rücksichten gegenüber vermöchten die formellen Bedenken der Konkursverwaltung betreffend die Kollokierung der Pfandansprüche nicht den Ausschlag zu geben.

C. — Diesen Entscheid haben die Konkursverwaltung der Konsumgenossenschaft Kerns sowie Peter Zai, ehemaliger Präsident dieser Genossenschaft und Konkursgläubiger, an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrage, es sei derselbe aufzuheben und die Konkursverwaltung bei ihrer Weigerung, die streitigen Obligationen zu verwerten, zu schützen. Sie beharren darauf, daß die Verwertung nicht vorgenommen werden dürfe, bevor der Prozeß über das Eigentum an den Obligationen erledigt sei, und daß sie auch nach dessen Erledigung nicht beansprucht werden könne, ohne daß die Landwirtschaftliche Genossenschaft Langenthal zuvor eine Pfandrechtsansprüche nachträglich angemeldet und so den einzelnen Gläubigern Gelegenheit zu deren Befriedigung habe gegeben werden können.

D. — Der Regierungsrat des Kantons Obwalden hat beantragt

auf den Rekurs nicht einzutreten, eventuell ihn als unbegründet abzuweisen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Der Regierungsrat hebt in seiner Vernehmlassung hervor, daß er die angefochtene Verfügung „im Grunde weniger als kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs, sondern mehr in Vollziehung“ der zu Gunsten der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Langenthal ergangenen „zivilgerichtlichen Urteile erlassen habe“. Hätte er wirklich lediglich im letzteren Sinne, also in der ihm durch Art. 34 litt. a. der kantonalen Verfassung zugewiesenen Stellung einer Vollzugsbehörde für Zivilurteile gehandelt, so könnte in der Tat auf den vorliegenden Rekurs nicht eingetreten werden. Denn der Weiterzug an das Bundesgericht gemäß Art. 19 SchRG ist nur gegenüber Entscheiden kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs zulässig. Indessen kann der Auffassung des Regierungsrates nicht zugestimmt werden.

Denn für die Beantwortung der Frage, ob man es mit einer Verfügung der Aufsichtsbehörde zu tun habe, kann, nachdem der Regierungsrat unbestrittenermaßen diese Stellung ebenfalls bekleidet, natürlich nicht darauf abgestellt werden, ob er die Verfügung selbst ausdrücklich als in dieser Stellung erlassen bezeichnet. Maßgebend muß vielmehr sein deren innere Beschaffenheit, die sich ergibt aus dem Inhalte des Begehrens, das gestellt worden ist, und der Weisung, die der Regierungsrat daraufhin erlassen hat. Konnte letztere nur von einer Aufsichtsbehörde ausgehen, so muß sie auch als in dieser Eigenschaft erlassen angesehen werden, ohne daß etwas darauf ankommen könnte, ob der Regierungsrat sich der Stellung, in der er handelte, bewußt war oder nicht. Nun ist allerdings richtig, daß die Landwirtschaftliche Genossenschaft Langenthal den Regierungsrat nicht nur als Aufsichtsbehörde, sondern auch als Vollzugsbehörde für Zivilurteile angerufen hat. Allein in dieser letzteren Eigenschaft konnte derselbe nach der Sachlage hier weder angerufen werden noch Weisungen erteilen. Denn in den beiden zu Gunsten der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Langenthal ergangenen Urteilen des Kantonsgerichtes und des Obergerichtes vom 10. Dezember 1910 und 10. Februar 1912 war ja nichts

weiteres ausgesprochen worden, als daß dieser ein Pfandrecht an den zwei seiner Zeit dem Konkursrichter übergebenen Obligationen zustähe. Dieses Pfandrecht bestreitet aber die Konkursverwaltung an sich nicht und es war daher auch unter dem Gesichtspunkte der Vollstreckung der genannten Urteile kein Anlaß zum Einschreiten gegen sie vorhanden. Was die Landwirtschaftliche Genossenschaft Langenthal verlangte, war denn auch nicht, daß ihr Pfandrecht anerkannt werde, sondern etwas ganz anderes, nämlich daß sie für ihre Pfandforderung bezahlt und zu diesem Zwecke die Pfänder liquidiert werden. Nun kann aber die Bezahlung von Forderungen gegenüber einem Schuldner, der sich im Konkurse befindet, nur in den Formen des Konkursverfahrens und nach den hierüber geltenden Vorschriften verlangt werden und können folglich auch Weisungen hierüber nur von den zur Überwachung dieses Verfahrens eingesetzten Behörden, den Aufsichtsbehörden, ausgehen. Administrativbehörden sind nicht berechtigt, in den Gang des Konkursverfahrens einzugreifen; versuchen sie es dennoch, so ist die Konkursverwaltung nicht gehalten, ihre Weisungen auszuführen, weil sie an von inkompetenter Stelle ausgegangene Verfügungen nicht gebunden ist. Soll somit der angefochtene Entscheid des Regierungsrates überhaupt als zu Recht bestehend angesehen werden, so kann dies nur dadurch geschehen, daß man ihn als Entscheid der Aufsichtsbehörde auffaßt. Denn sobald man annähme, daß der Regierungsrat ihn lediglich als administrative Vollzugsbehörde erlassen hätte, wäre er nach dem Gesagten eben einfach für das Konkursamt unverbindlich. Demnach ist aber die Kompetenz des Bundesgerichtes gegeben und daher materiell auf den Rekurs einzutreten.

2. — In der Sache selbst ist derselbe ohne weiteres gutzuheißen. Denn wie das Bundesgericht schon oft ausgesprochen hat, bezieht sich die Vorschrift des Art. 198 SchRG, wonach „Vermögensstücke, an denen Pfandrechte haften, unter Vorbehalt der den Pfandgläubigern gesicherten Vorzugsrechte zur Konkursmasse gezogen werden“, nur auf solche Pfänder, die zum Vermögen des Gemeinschuldners gehören, nicht auf Objekte Dritter, die für eine Schuld des Gemeinschuldners von diesem oder dem Dritten verpfändet worden sind: Die Realisation von Pfandrechten an solchen

einem Dritten gehörenden Objekten hat daher nicht im Konkurse, sondern außerhalb desselben, auf dem Wege der gewöhnlichen Pfandverwertungsabtreibung zu erfolgen (vgl. Jaeger, Kommentar zu Art. 198 SchKG N. 1 und die dort zitierten Entscheide, sowie Art. 61 KB). Demnach weigert sich aber die Konkursverwaltung im vorliegenden Falle solange mit Recht, irgendwelche Verwertungs-handlungen in Bezug auf die beiden, der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Langenthal verpfändeten Obligationen vorzunehmen, als der über das Eigentum an denselben zwischen ihr und Mathis schwebende Prozeß nicht rechtskräftig entschieden ist. Denn von dem Ausgange dieses Eigentumsstreites hängt es ab, ob die Obligationen überhaupt zur Konkursmasse gehören und also die Pfandrechte an ihnen im Konkurse zu realisieren sind oder ob die Landwirtschaftliche Genossenschaft diese Rechte außer dem Konkurse gegenüber dem Eigentümer Mathis zu verfolgen hat. Es kann daher auch bei der heutigen Rechtslage die Konkursverwaltung die Herausgabe der Obligationen — die bisher verweigert worden ist — von der Kantonalbank nicht erzwingen, da eine Pflicht hiezu auf Seite der letzteren nur dann bestünde, wenn die Zugehörigkeit derselben zur Masse verbindlich festgestellt wäre.

Schon deshalb erweist sich die vom Regierungsrate der Konkursverwaltung erteilte Weisung, die beiden Titel zu Gunsten der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Langenthal zu verwerten, als unhaltbar. Sie wäre es aber auch dann, wenn der Prozeß zwischen der Masse und Mathis bereits und zwar zu Gunsten der ersteren entschieden wäre. Denn wie aus den eigenen Ausführungen der Landwirtschaftlichen Genossenschaft in ihrer Beschwerde an den Regierungsrat hervorgeht, hat sie ihre ursprüngliche Konkurs-eingabe, in der sie die Titel auf Grund einer angeblichen Abtretung an Zahlungsstatt zu Eigentum ansprach und nur für den Ausfall eine laufende Forderung anmeldete, trotz der ergangenen gerichtlichen Urteile nie modifiziert, also bis heute keine pfandversicherte Forderung im Konkurse angemeldet. Sie ist daher auch bis jetzt für keine solche kolloziert worden und es haben daher auch die einzelnen Gläubiger keine Gelegenheit gehabt, das Pfandrecht in dem durch Art. 250 SchKG vorgesehenen Verfahren anzufechten. Bevor dies nicht nachgeholt ist, könnte die Landwirtschaftliche Genossenschaft

aber auch dann nicht beanspruchen, daß ihr auf Rechnung des Pfandrechtes etwas aus der Masse zugeteilt werde, wenn die Obligationen tatsächlich zur Masse gehören würden. Denn selbstverständliche Voraussetzung einer solchen Zuteilung ist, daß das Pfandrecht nicht nur gegenüber der Konkursverwaltung, sondern auch gegenüber den einzelnen Gläubigern im Kollokationsverfahren festgestellt sei. Der Umstand, daß eine von einzelnen Gläubigern ausgehende Bestreitung vorliegend angesichts der bereits ergangenen Gerichtsurteile kaum große Aussicht auf Erfolg haben dürfte, kann natürlich von der Beobachtung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften nicht entbinden. Auch in diesem Punkte erweist sich somit die Weigerung der Konkursverwaltung als sachlich wohl begründet und keineswegs als formalistisch.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und der damit angefochtene Entscheid des Regierungsrates des Kantons Obwalden vom 4. September 1912 aufgehoben.

123. Entscheid vom 10. Oktober 1912 in Sachen Konkursamt Winterthur.

Art. 259 SchKG: Es ist unzulässig, die bei der zweiten Versteigerung einer Liegenschaft sich ergebende **Ausfallforderung** den Hypothekargläubigern an Zahlungsstatt anzuweisen. — **Inkompetenz der Aufsichtsbehörden** zum Entscheid darüber, ob die Forderung eines Gläubigers auf die Konkursdividende und auf Aushändigung eines Hypothekartitels für seine dem Ersteigerer der verpfändeten Liegenschaft überbundene grundversicherte Forderung durch die Kompensation mit einer Gegenforderung der Konkursmasse getilgt sei.

A. — Im Konkurse über Jakob Basler brachte das Konkursamt Bern-Stadt am 25. November 1910 die zur Masse gehörende Hotelbesitzung „National“ in Krattigen an öffentliche Steigerung. Auf dieser Besitzung lasteten laut Kollokationsplan folgende Hypotheken: im ersten Range zu Gunsten der Schweiz. Volksbank Bern an Kapital 71,368 Fr. 20 Cts. nebst rückständigen und laufenden